Satzung über die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen sowie freiberufliche Leistungen der Gemeinde Delingsdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein unter Bezug auf § 14 Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz (MFG – SH) und auf die Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung - SHVgVO) - in der jeweils gültigen Fassung- wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.11.2007 folgende Satzung über die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen sowie freiberuflichen Leistungen der Gemeinde Delingsdorf erlassen:

1. Grundlegende Bestimmungen

Diese Satzung gilt für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Dienstleistungen und Bauleistungen der Gemeinde Delingsdorf.

Maßgebend sind insbesondere:

- **für alle Bauleistungen** die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (**VOB**) Teil A, B und C,
- **für Lieferungen und Leistungen** die Verdingungsordnung für Leistungen (**VOL**) Teil A und B,
- **für Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden**, die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (**VOF),**

in der im Bundesanzeiger bekannt gemachten und nach § 14 Abs. 3 MFG im Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein für verbindlich erklärten Fassung sowie die einschlägigen Erlasse des Landes.

- **Für EU-Vergaben** außerdem die Verordnung des Bundes über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)

2. Art der Ausschreibung

Die Art der Ausschreibung richtet sich nach § 3 VOB/VOL Teil A und die in dieser Satzung festgelegten Wertgrenzen.

Die Abschnitte 1 der VOB bzw. VOL sind für nationale Verfahren unterhalb der Schwellenwerte anzuwenden, die Abschnitte 2 der VOB bzw. VOL sind anzuwenden, wenn die dort in § 1 a genannten Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden (EU-Recht) - *Siehe Anhang.*

3. Wertgrenzen

3.1.1 Freihändige Vergabe

Aufträge im Anwendungsbereich der VOL können bis zu einem Netto-Auftragswert von 25.000,-- € freihändig vergeben werden.

Im Anwendungsbereich der VOB können Aufträge bis zu einem Netto-Auftragswert von 30.000,-- € freihändig vergeben werden.

Bei Aufträgen mit einer voraussichtlichen Auftragssumme von netto mehr als 2.500,-- € ist eine formlose Preisanfrage mit mindestens drei Vergleichsangeboten vorzunehmen. Die Einholung von Vergleichsangeboten empfiehlt sich grundsätzlich auch unterhalb dieser Wertgrenze.

3.1.2 Beschränkte Ausschreibung

Eine beschränkte Ausschreibung ist zulässig

- im Anwendungsbereich der VOB unterhalb eines geschätzten Netto-Auftragswertes von 100.000,-- € sowie nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb unterhalb eines geschätzten Netto-Auftragswertes von 200.000,-- €.
- im Anwendungsbereich der VOL bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb eines geschätzten Netto-Auftragswertes von 50.000,-- €.

Eine ausreichende Anzahl (3 - 8) von leistungsfähigen Unternehmen ist zur Angebotsabgabe aufzufordern. Eine Beschränkung des Wettbewerbs auf örtliche Unternehmer ist unzulässig.

Eine Liste über die vorgesehenen Teilnehmer am Wettbewerb ist vom Leiter des Fachbereichs vor Einleitung des Vergabeverfahrens schriftlich zu genehmigen.

3.1.3 Öffentliche Ausschreibung

Bei Überschreiten der Wertgrenzen nach 4.1.2 ist öffentlich auszuschreiben.
Bei Überschreiten der Schwellenwerte gemäß § 2 VgV ist nach den speziellen Bestimmungen des EU-Rechts zu verfahren.

3.2 Bei Bauaufträgen ist vom Bieter zu verlangen, dass den üblichen Angebotsunterlagen eine selbst gefertigte Kopie des Angebotes einschließlich eventueller Nebenangebote (Zweitausfertigung) in einem verschlossenen Umschlag beizufügen ist (§ 14 Abs. 5 MFG).

3.3 Laufende Lieferungen und Leistungen nach der VOL (z. B. Reinigungsmittel, Büromaterial, die in großen Mengen benötigt werden) sind - soweit wirtschaftlich vertretbar - einmal jährlich gesammelt auszuschreiben.

Die einzelnen Beschaffungsstellen haben - soweit möglich - zusammenzuarbeiten und gemeinsame Ausschreibungen anzustreben.

Es ist nicht zulässig, Aufträge aufzuteilen, um die Wertgrenzen zu umgehen.

Submissionen bei Beschränkter oder Öffentlicher Ausschreibung werden vom Fachbereich *Bau- und Ordnungswesen* zentral koordiniert und von der in der Verwaltung gebildeten unabhängigen Submissionsgruppe durchgeführt.

3.4 Leistungen mit mehrjähriger Laufzeit

Für die zur Wahl der Vergabeart erforderliche Bestimmung des Auftragswertes ist bei Leistungen mit mehrjähriger Laufzeit vom Vertragswert bzw. - wo sich dieser nicht unmittelbar aus dem Vertrag ergibt - vom geschätzten Vertragswert über die Gesamtlaufzeit auszugehen.
Zu den Leistungen mit in der Regel mehrjähriger Laufzeit gehören neben Versicherungs-, Wartungs- und Gebäudereinigungsverträgen auch Leasing-, Miet-, Mietkauf- oder ähnliche Verträge.

Bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer errechnet sich der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48. Ein Vertrag gilt auch dann als unbefristet, wenn zwar eine Laufzeit vorgesehen ist, der Vertrag sich aber ohne Kündigung automatisch verlängert.

Bei Wahlmöglichkeit zwischen Kauf und anderen Vertragsarten ist zuvor eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzunehmen und das Ergebnis aktenkundig zu machen. Ein Mangel an Haushaltsmitteln für Erwerb durch Kauf reicht als Begründung für das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen nicht aus.

3.5 Schwellenwerte (Höhe der Schwellenwerte: *siehe Anhang*)

Der geschätzte Auftragswert ist um den Umsatzsteueranteil zu mindern, erst danach ist der Netto-Gesamtauftragswert dem Schwellenwert gegenüberzustellen.

Erreicht oder überschreitet der Netto-Gesamtauftragswert den Schwellenwert, so kommt das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen -GWB - mit der Folge subjektiver Rechte für die potenziellen Bieter zur Anwendung (§ 100 Abs. 1 GWB); dann ist grundsätzlich europaweit und im offenen Verfahren auszuschreiben.

3.6 Sicherheitsleistungen

Sicherheitsleistungen nach § 17 VOB/B sind in der Regel zu fordern
a) für die Vertragserfüllung ab einem Auftragswert von 50.000 €,
b) für die Mängelansprüche ab einem Auftragswert von 20.000 €.
Für Sicherheitsleistungen im Anwendungsbereich der VOL/B gilt § 18 VOL/B
(ab 50.000,-- € Auftragswert netto).

4. Ausnahmeregelungen

Sofern abweichend von den Wertgrenzen nach Ziffer 4 aus besonderen Gründen (§ 3 VOL/VOB) eine Freihändige Vergabe oder Beschränkte Ausschreibung erfolgen soll, kann abweichend verfahren werden. Voraussetzung dafür ist eine stichhaltige aktenkundige Begründung, die vom Fachbereichsleiter zu unterzeichnen ist.
Vor der Angebotseinholung ist die Zustimmung der leitenden Verwaltungsbeamtin einzuholen.

5. Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen

Bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen nach der VOF ist das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Vergabebekanntmachung das Regelverfahren (§ 5 Abs. 1 VOF).

Die VOF gilt nur für Vergaben von freiberuflichen Dienstleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann und ab einem geschätzten Auftragswert von 211.000 € (netto).

Die VOL gilt nur für Vergaben von freiberuflichen Dienstleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann.

Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes (§ 3 VOF) ist geltendes Honorarrecht zu beachten (z. B. HOAI). Der Wettbewerb ist ein reiner Leistungs- kein Preiswettbewerb. Bei Architekten- und Ingenieuraufträgen sind in der Aufgabenbeschreibung deshalb nicht nur die zu vergebenden Leistungsphasen, sondern auch die Honorarzonen vorzugeben.
Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot, das aufgrund der ausgehandelten Vertragsbedingungen die bestmöglichen Leistungen erwarten lässt (§ 16 Abs. 1 VOF).

Die Beauftragten sind nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zu verpflichten und damit gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 Strafgesetzbuch (StGB) einem Amtsträger gleichzustellen.

5a. Vergabe von Sachverständigenleistungen

Sachverständigenleistungen dürfen unter ganz besonderen Voraussetzungen ohne (öffentliche oder beschränkte) Ausschreibung vergeben werden. Die Gründe für den Verzicht (entsprechend § 3 Nr. 4 VOL/A) auf Ausschreibung sind aktenkundig zu machen. Dies gilt nur für Vergaben von freiberuflichen Dienstleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann. Geltendes Honorarrecht (z. B. HOAI) ist zu beachten.

Handelt es sich um freiberufliche Dienstleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, gilt für die Vergaben die VOF.

6. Prüfung der Zuverlässigkeit der Unternehmen

Aufträge im Wert von über 100.000 € sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die eine schriftliche Erklärung des Inhalts abgeben, dass die ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie zur Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung nachgekommen sind und dass keine illegal Beschäftigten eingesetzt werden. Die Erlasse des Landes zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung sind zu beachten.

Vor Vergabe eines Auftrages an ein Generalunternehmen ist die Erklärung nicht nur von diesem, sondern auch von den Subunternehmen anzufordern.

Bereits bei der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag nur einem Bewerber erteilt wird, der die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt.

Für den Fall der Abgabe einer unrichtigen Erklärung oder bei einer Preisabsprache hat der Auftraggeber sich vorzubehalten, vom Vertrag zurückzutreten. Ferner sind Unternehmen, die derartige unrichtige Erklärungen abgegeben haben oder die mangelhafte Leistungen erbracht haben, in der Regel für zwei Jahre von Lieferungen oder Leistungen für das Amt auszuschließen. Für den Fall einer Preisabsprache ist ferner neben einem eventuellen Schadenersatz eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % der Angebotssumme auszubedingen. Dieses ist in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

7. Mangelnde Beteiligung bei Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen

Wenn bei Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen vor dem Eröffnungstermin erkennbar wird, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, soll die ausschreibende Stelle während der Ausschreibungsfrist leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung auffordern.

8. Behandlung eingehender Angebote

Die eingehenden Angebote bei Beschränkter oder Öffentlicher Ausschreibung sind auf dem geschlossenen Umschlag mit Eingangsstempel zu versehen, der zentralen Submissionsstelle zuzuleiten und dort unter Verschluss zu halten. Sie sind den mit der Angebotseröffnung beauftragten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern jeweils unmittelbar vor dem Eröffnungstermin auszuhändigen. Im Submissionstermin sind die Angebote in allen wesentlichen Teilen einschließlich der Anlagen zu kennzeichnen.

9. Zuständigkeiten für die Auftragserteilung

Über die Vergabe von Aufträgen entscheidet
a) der Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin bis zum Betrag von 500,-€,
b) der Fachbereichsleiter/die Fachbereichsleiterin bis zum Betrag von 1.000,-€
c) die leitende Verwaltungsbeamtin bis zum Betrag von 2.000,-€
d) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bis zum Betrag von 3.000,-€
e) die Gemeindevertretung bei Beträgen von über 3.000,-€

Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen richtet sich nach der Hauptsatzung.

10. Auftragserteilung

Die Auftragserteilung hat bis auf kleinere Bestellungen des täglichen Bedarfs ab 250,-€ grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Dabei sind die Vorschriften bei Interessenwiderstreit nach § 29 GO und die Formvorschriften über Verpflichtungserklärungen in den Hauptsatzungen / Verbandssatzungen zu beachten.

Bei der Vergabe von **Bauleistungen** nach Öffentlicher oder Beschränkter Ausschreibung werden auch unterhalb der Schwellenwerte, jedoch nicht unterhalb eines Auftragswertes von 10.000 € netto die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes informiert. Dies erfolgt spätestens 14 Kalendertage vor dem Vertragsabschluss (§ 14 Abs. 6 MFG).

Für die Vergabe von **Liefer- und Dienstleistungen** gilt weiterhin, ein Angebot gilt als nicht berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wurde. Lediglich auf schriftlichen Antrag des Bieters wird diesem die Ablehnung seines Angebotes schriftlich mitgeteilt (§ 27 VOL/A und § 17 Abs. 4 VOF).

11. Vergabevermerk

Über jede Auftragsvergabe ist ein schriftlicher Vergabevermerk zu fertigen. Dieser muss fortlaufend
- die einzelnen Stufen des Verfahrens dokumentieren,
- die Maßnahmen und Festlegungen des Auftraggebers im Verfahren darstellen sowie
- die einzelnen Entscheidungen begründen.

12. Verdingungsunterlagen

Für Vergaben nach VOB und VOL sind die einheitlichen Verdingungsmuster und Formblätter des Vergabehandbuches des Bundes - VHB - entsprechend verbindlich anzuwenden.

13. Aufbewahrung von Ausschreibungsunterlagen

Das Angebot, das den Zuschlag erhält, sowie die Angebote der 2 nächstfolgenden Bieter mit den dazugehörenden Unterlagen sind analog zu § 35 Abs. 2 GemKVO mindestens 7 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt am 01. Januar des auf die Schlusszahlung folgenden Jahres.

Wird beim Zuschlag nicht das günstigste Angebot berücksichtigt, so sind auch die Angebotsunterlagen der Bieter mit niedrigeren Angebotssummen entsprechend aufzubewahren.
Die beizubringenden Angebotskopien können nach der Auftragserteilung vernichtet werden.

14. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Alle bisher geltenden Regelungen treten außer Kraft

Delingsdorf, den 04.01.2008

(Siegel)

Der Bürgermeister

Anhang

zur Satzung über die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen sowie freiberuflichen Leistungen der Gemeinde Delingsdorf
vom

Schwellenwerte gem. § 2 VgV

Aufträge	**Schwellenwert**
Bauaufträge	5 Mio. €
Lose von Bauaufträgen	1 Mio. € oder bei Losen unterhalb von 1 Mio. € deren addierter Wert ab 20 % des Gesamtwerts aller Lose
Lieferaufträge	200.000 €
Dienstleistungsaufträge	200.000 €
für Auslobungsverfahren, die zu einem Dienstleistungsauftrag	200.000 €
für Lose von Dienstleistungsaufträgen	80.000 € oder bei Losen unterhalb von 80.000 € deren addierter Wert ab 20 % des Gesamtwerts aller Lose

Bei der Ermittlung des Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung der Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen.